

Vorwort

Der Steuerberater des mittelständischen Konzerns staunte nicht schlecht. Alle geschäftlichen E-Mails wolle der Betriebsprüfer einsehen. Das seien weit über eine Million Dateien. Wer soll das alles lesen? Der Prüfer las sie auch nicht. Stattdessen präsentierte er drei Tage später eine Grafik, die wie ein ferne Galaxie aussah. Mit großen Sternen und kleinen Planeten, verbunden mit dünneren und breiteren Linien. „Das ist der E-Mail-Verkehr in Ihrem Konzern“, eröffnete der Betriebsprüfer. Die Linien seien die E-Mails, die Planeten und Sterne ihre Absender und Empfänger. Dann klickte der Prüfer auf den größten und hellsten Stern, der alle anderen überstrahlte. „Das ist Berlin. Bitte erläutern Sie mir, warum sich dort weder eine Geschäftsleitung noch eine zentrale Personalfunktion befinden soll.“

Dieses heute schon reale Beispiel zeigt, wie die Digitalisierung das Steuerrecht verändert hat und weiter verändern wird. Wesentliche Rahmenbedingungen dafür sind längst geschaffen. Die AO ist inzwischen flächendeckend „vernetzt“. Steuererklärungen per Elster, elektronische Steuerverwaltungsakte und EDV-gestütztes Risikomanagement (§ 88 Abs. 5 AO) sind seit einiger Zeit Standard, die Betriebsprüfung erfolgt per elektronischem Datenzugriff. Das Steuergeheimnis in § 30 AO spricht nicht mehr von „Verhältnissen“ eines anderen, sondern von „personenbezogenen Daten“. Die EU-DSGVO gilt auch im Steuerverfahren (§ 2a Abs. 5 AO). Die großen Gegenspieler unserer Zeit, Transparenz und Datenschutz, machen auch vor dem Steuerrecht nicht halt. Bisher unbekannte Airbnb-Vermieter werden heute schon per Gruppenanfrage bei der Europazentrale in Dublin aufgefunden gemacht. Und es geht weiter: Eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen rückt näher (RL 2018/822/EU bzw. Planungen zu § 138d AO); eine europäische Digitalsteuer ist in fortgeschrittener Planung. Man wird sich diesen Trends nicht verweigern können. Man wird sie aber mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung konstruktiv kritisch begleiten müssen.

Bedanken möchten wir uns bei *Irina Bezverhnij* (Universität Leipzig) sowie *Philipp Busch*, *Patric Deutsch* und *Ruth Greve* (Universität Trier) für vorbereitende Unterstützung und die technische Betreuung des Manuskripts. Hinweise auf Fehler und Verbesserungsvorschläge erbitten wir an steuerrecht@uni-leipzig.de oder steuerrecht@uni-trier.de.

Leipzig und Trier, im Juli 2018

Marc Desens und *Henning Tappe*